

Beschlußempfehlung und Bericht **des Finanzausschusses (7. Ausschuß)**

zu dem von der Fraktion der SPD eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung des Mißbrauchs
des Gemeinnützigkeitsrechts**
— Drucksache 10/4045 —

A. Problem

Nationalsozialistische Traditionsvereine versuchen, sich aufgrund vorgeschobener gemeinnütziger Satzungszwecke die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft zu verschaffen. Sofern dies gelingt, wird die Brauchtumspflege ehemaliger NS-Verbände steuerlich gefördert.

B. Lösung

In einer von der Fraktion der SPD vorgelegten und von der Ausschlußmehrheit übernommenen Entschliebung wird der Bundesminister der Finanzen aufgefordert, im Zusammenwirken mit den Finanzministern und -senatoren der Länder darauf hinzuwirken, daß Vereinigungen, die sich in ihrem Namen oder ihrer Satzung auf Personen oder Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung beziehen, nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Der Gesetzentwurf wird für erledigt erklärt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Die Koalitionsfraktionen haben den Entwurf einer Entschliebung vorgelegt, auf deren Weiterverfolgung sie jedoch zugunsten der von der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Entschliebung verzichteten.

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. folgende Entschlieung anzunehmen:

„Der Deutsche Bundestag bekrftigt seine Auffassung, da Vereinigungen, die nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten und die Tradition nationalsozialistischer Organisationen pflegen, auch dann nicht als gemeinntzig anerkannt werden knnen, wenn sie auerdem gemeinntzige Zwecke wie beispielsweise den Suchdienst nach Vermissten oder die Hilfe fr Kriegshinterbliebene frdern. Er begrt, da die Finanzverwaltung nach diesen Grundstzen verfhrt, ist aber besorgt, da derartige Vereinigungen sich die Anerkennung der Gemeinntzigkeit dadurch erschleichen knnen, da sie ausschlielich begnstigte Zwecke zu frdern vorgeben.

Der Deutsche Bundestag fordert deshalb den Bundesminister der Finanzen auf, im Zusammenwirken mit den Finanzministern (-senatoren) der Lnder darauf hinzuwirken, da Vereinigungen, die sich in ihrem Namen oder ihrer Satzung auf Personen oder Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung beziehen, nicht als gemeinntzig anerkannt werden, weil diese Bezugnahme die hinreichende Vermutung begrndet, da sie auch in ihrer tatschlichen Geschftsfhrung nationalsozialistisches Gedankengut verherrlichen. Zudem ist es mit dem Grundsatz der Frderung der Allgemeinheit (§ 52 Abgabenordnung) nicht zu vereinbaren, da durch derartige Vereinigungen das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland geschdigt wird.“;

2. den Gesetzentwurf — Drucksache 10/4045 — fr erledigt zu erklren.

Bonn, den 18. Juni 1986

Der Finanzausschu

Gattermann	Jger (Wangen)	Dr. Spri
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Jäger (Wangen) und Dr. Spöri

Die Gesetzesvorlage — Drucksache 10/4045 — wurde dem Finanzausschuß in der 199. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Februar 1986 zur alleinigen Beratung überwiesen. Der Finanzausschuß nahm die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 62. Sitzung am 4. Juni 1986 auf und schloß sie in der 63. Sitzung am 18. Juni 1986 ab.

Nachdem der — seinerzeit noch nicht überwiesene — Gesetzentwurf bereits im Rahmen der Beratung des Steuerbereinigungsgesetzes 1986 in dem Sinne angesprochen worden war, daß die vom Bundesminister der Finanzen eingesetzte Unabhängige Sachverständigenkommission zur Prüfung des Gemeinnützigkeitsrechts gebeten werden solle, die Vorlage in ihre Überlegungen einzubeziehen (Drucksache 10/4513, Seite 10), befaßte sich der Ausschuß zunächst mit der Frage, ob es zweckmäßig sei, die parlamentarische Beratung des Gesetzentwurfs bis zum Vorliegen eines entsprechenden Prüfungsergebnisses dieser Kommission zurückzustellen. Während die Koalitionsfraktionen auf vergebliche Bemühungen der früheren, von SPD und FDP gebildeten Bundesregierung verwiesen, die Problematik zu lösen und daraus ihren Standpunkt ableiteten, eine wissenschaftliche Vorprüfung des Gesetzentwurfs sei angebracht, trat die Fraktion der SPD für eine sofortige parlamentarische Beratung der Vorlage ein, weil der Gefahr eines Mißbrauchs des Gemeinnützigkeitsrechts durch NS-Vereine baldmöglichst entgegengewirkt werden müsse. Der Ausschuß kam schließlich überein, den Gesetzentwurf zu beraten, ohne den Prüfungsbericht der genannten Kommission abzuwarten.

Zum Inhalt der Gesetzesvorlage erklärte die Bundesregierung, NS-Traditionsvereine seien schon nach geltendem Recht nicht gemeinnützig, weil das Gemeinnützigkeitsrecht nicht primär auf die Satzung der Vereine, sondern auf ihr tatsächliches Verhalten abstelle. Aus diesem Grunde sei für den Gesetzesvorschlag kein Raum. Hinzu komme, daß die von der Fraktion der SPD vorgeschlagene Formulierung die Gefahr unrichtiger Umkehrschlüsse in sich berge, weil die Nennung nur eines von der Gemeinnützigkeit ausgeschlossenen Bereichs in der Abgabenordnung zu der Schlußfolgerung verleiten könne, daß andere, aufgrund allgemeiner Grundsätze ebenfalls nicht gemeinnützige Körperschaften doch begünstigt seien. Schließlich beanstandeten die Koalitionsfraktionen Einzelheiten der Formulierung des von der Fraktion der SPD

vorgeschlagenen neuen § 54 a der Abgabenordnung.

Demgegenüber führte die Fraktion der SPD an, daß der Finanzverwaltung eine Prüfung des tatsächlichen Gebarens der betreffenden Vereine kaum möglich sei. Es seien Fälle bekanntgeworden, in denen nationalsozialistische Traditionsvereine in ihrer Satzung steuerbegünstigte Zwecke lediglich vorgeschoben und die Finanzämter die Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit dieser Vereine mangels ausreichender Informationen vorerst anerkannt hätten. Gesehen werden müsse weiterhin, daß es vor allem in bezug auf das Ausland ein Ärgernis sei, wenn ehemalige NS-Organisationen in den Bezeichnungen der Vereine auftauchten.

Der Ausschuß einigte sich schließlich darauf, die in der Beschlußempfehlung enthaltene, von der Fraktion der SPD erarbeitete Entschließung zu verabschieden und den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären. Die Koalitionsfraktionen haben ebenfalls einen Entschließungsentwurf vorgelegt, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Deutsche Bundestag bekräftigt einmütig seine Auffassung, daß Vereinigungen, die nationalsozialistisches Gedankengut verbreiten und die Tradition nationalsozialistischer Organisationen pflegen, nicht als gemeinnützig anerkannt werden. Er begrüßt, daß die Finanzverwaltung nach diesem Grundsatz verfährt.

Der Deutsche Bundestag bittet deshalb den Bundesminister der Finanzen, im Zusammenwirken mit den Finanzministern (-senatoren) der Länder weiterhin für eine kritische Prüfung bei solchen Vereinigungen zu sorgen, die sich in ihrem Namen oder ihrer Satzung auf Personen oder Organisationen der nationalsozialistischen Bewegung beziehen und infolgedessen die Vermutung begründen, daß sie auch in ihrer tatsächlichen Geschäftsführung nationalsozialistisches Gedankengut verherrlichen.

Der Ausschuß entschied sich einstimmig für die von der Fraktion der SPD vorbereitete Entschließung, nachdem die SPD argumentiert hatte, ihr Entschließungsentwurf sei im Hinblick auf die Nichtanerkennung von NS-Traditionsvereinen als gemeinnützig nachdrücklicher formuliert als der Koalitionsentwurf, und die Koalitionsfraktionen erklärten, den von der Fraktion der SPD vorgelegten Text mittragen zu können, weil dieser ihren Vorstellungen im großen und ganzen entspreche.

Bonn, den 18. Juni 1986

Jäger (Wangen)

Dr. Spöri

Berichterstatler

